

Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammerbuch

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

In der Einrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten (§22 KJHG).

§ 2 Aufnahme

In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung. In die kommunalen Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (in den Kindergärten Am Alten Ämmerle in Altingen, Breitenholz, Reusten und Alemannenweg in Entringen bereits ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) bis zu den Sommerferien vor dem Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Rahmen der von ihm erlassenen Aufnahmebestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer sowie der Mailadresse der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten informieren sich im Vorfeld über die Konzeption der jeweiligen Einrichtung und akzeptieren diese mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages.

In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen. Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Für Kinder im Alter

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über Impfausweis, Anlage zum Untersuchungsheft, ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz, oder über eine Immunität, oder dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. §20 Abs. 9 IfSG.

In Absprache mit der Einrichtungsleitung können Schnupper- und Besuchskinder für einzelne Tage in der Einrichtung aufgenommen werden.

Als Schnupperkinder werden Kinder angesehen, die vor der regelmäßigen Aufnahme in den Kindergarten zum Kennenlernen in die Einrichtung kommen.

Schulkinder, die den Kindergarten besuchen, gelten als Besuchskinder.

Diese Kinder sind gesetzlich unfallversichert (siehe § 7).

§ 3

Besuchszeiten Öffnungszeiten Schließzeiten Ferienzeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist eine pädagogische Fachkraft oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung (pädagogischer Tag), Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder wegen eines Putztages. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und am 31. August in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägers für das Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Betreuungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebührenregelung wird vom Träger festgelegt und kann in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird im ersten Monat nur die hälftige Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen.

Eine Änderung der Gebühr/des Essensgeldes oder die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Gebühren bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zum Ende des Monats Juli zu bezahlen.

Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Gebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

Sollte es Personenberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Einzelfällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 5 Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Im letzten Kindergartenjahr entscheiden sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Seite 11), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bestehen Bedenken von Seiten der Einrichtung gegenüber dieser Erklärung, sind die Kinder durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Für die Kinder im letzten Kindergartenjahr erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6 Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten

- c) ein Zahlungsrückstand der Gebühr oder weiterer Beiträge (z.B. Kosten für das Mittagessen, Vespergeld u. ä.) über drei Monate
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept
- e) Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über eine dem Kind angemessene Förderung trotz vom Träger anbe-räumter Einigungsgespräche
- f) wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Tages-einrichtung nicht geleistet werden kann

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Versicherung

Kindergartenkinder in Baden-Württemberg gehören während

- des regulären Kindergartenbesuchs,
- der Teilnahme an offiziellen von der Kindergartenleitung bzw. dem Kindertageträger genehmigten Kindergartenveranstaltungen und
- auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen

zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Offizielle von der Kindergartenleitung bzw. dem Kindertageträger genehmigte Kindergartenveranstaltungen sind solche, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch stehen, durch ihn bedingt sind und in den organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens fallen.

Auch Kinder, die bereits 6 Jahre alt oder älter sind, sind gesetzlich über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert, wenn sie als Kindergartenkind im Kindergarten aufgenommen sind und eine Veranstaltung des Kindergartens besuchen.

Es ist zu beachten, dass der UKBW-Schutz keine Haftpflichtversicherung ist. Sollten Kinder Schäden an Dritten verursachen (z.B. Kindergartenkind verkratzt auf dem Heimweg vom Kindergarten ein parkendes Auto), so ist die UKBW für die Regulierung des Sachschadens nicht zuständig. Bei Fragen zu einer Haftpflichtversicherung ist daher ein privates Versicherungsunternehmen zuständig.

Für von der Gemeinde Ammerbuch oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Diese Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Aufnahmeheftes.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen (z. B. Allergien, Asthma, Diabetes o. ä.) werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Leben die personengeborechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die in Anhang 2 angeschlossenen Richtlinien).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Ammerbuch, 19. Juli 2021

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin